No 428.

Genehmigung Statuten-Abänderung betr. d. Assecuranz-Verein d. Kantons Aargau gegen Brand-Schaden.

Der durch Beschluß der Tagsatzung vom 23. Juli 1866 genehmigte und in der Sitzung vom 23. v. M. beantragte Entwurf einer Abänderung, betreffend die Assecuranz gegen Brand und den Beitritt des Kantons Aargau zu dem Concordate vom 17. Juli 1861, wird hiemit genehmigt.

§ 9 enthält folgende Fassung: „Die Brandschatzungen von . . . . . gewerblichen oder landwirthschaftlichen Gebäuden, ist der Genehmigung der Brandversicherungs-Anstalt unterworfen. Dieser steht auch die Genehmigung der Brandversicherungs-Verträge zu, mit welchen die Gebäude-Eigenthümer in Verbindung treten."

§ 19. Der Beitritt wird die Zahlung des Brandversicherungs-Capitals von 1 auf 60 Rp. reduzirt.

No 429.

Loskauf v. Bodenzins-Rechten Luzern. Gesetz betr. Ablösungsbegehren.

Der Große Rath des Kantons Luzern, nach Einsicht des Gesetzes über Ablösung der Grundzinsen, Zehnten und Bodenzinsen, vom 29. Juni 1849, und des Gesetzes über Ablösung der Grundzinsen, Zehnten und Bodenzinsen, vom 29. Juni 1849, und des Gesetzes über Ablösung der Grundzinsen, Zehnten und Bodenzinsen, vom 29. Juni 1849,

beschließt, als Gesetz:

§ 1. Alle Grundzinsen, Zehnten und Bodenzinsen, welche nach dem Gesetze vom 29. Juni 1849 ablösbar sind, können auf Begehren des Pflichtigen abgelöst werden.

§ 2. Das Ablösungsbegehren ist schriftlich dem Amtmann des Amtes, in welchem das belastete Gut liegt, einzureichen.

§ 3. Der Amtmann hat das Begehren dem Berechtigten zu Handen des Gemeinderathes seines Wohnortes zuzustellen, und diesen zu einer Tagsatzung vorzuladen, welche nicht vor 14 Tagen und nicht später als 4 Wochen nach Einreichung des Begehrens stattfinden darf.

§ 4. Der Amtmann hat in dieser Tagsatzung, unter Beiziehung des Gemeinderathes, einen Vergleich zu versuchen.

§ 5. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gegenwart des Gemeinderathes schriftlich abzufassen, und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 6. Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Werth des Gutes, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1849, durch Sachverständige schätzen zu lassen.

§ 7. Zu diesem Behufe ernennt jede Partei einen Sachverständigen, und der Amtmann einen dritten als Obmann.

§ 8. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet das Los.

§ 9. Die Sachverständigen haben ihre Schätzung schriftlich abzufassen, und dem Amtmann einzureichen.

§ 10. Der Amtmann hat den Sachverständigen eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp. per Tag zu verabfolgen.

§ 11. Der Amtmann hat den Gemeinderath, die Sachverständigen und die Parteien zu einer Tagsatzung vorzuladen, welche nicht vor 14 Tagen und nicht später als 4 Wochen nach Einreichung der Schätzung stattfinden darf.

§ 12. In dieser Tagsatzung hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Sachverständigen und den Parteien, einen Vergleich zu versuchen.

§ 13. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gegenwart des Gemeinderathes schriftlich abzufassen, und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 14. Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Werth des Gutes, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1849, durch Sachverständige schätzen zu lassen.

§ 15. Zu diesem Behufe ernennt jede Partei einen Sachverständigen, und der Amtmann einen dritten als Obmann.

§ 16. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet das Los.

§ 17. Die Sachverständigen haben ihre Schätzung schriftlich abzufassen, und dem Amtmann einzureichen.

§ 18. Der Amtmann hat den Sachverständigen eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp. per Tag zu verabfolgen.

§ 19. Der Amtmann hat den Gemeinderath, die Sachverständigen und die Parteien zu einer Tagsatzung vorzuladen, welche nicht vor 14 Tagen und nicht später als 4 Wochen nach Einreichung der Schätzung stattfinden darf.

§ 20. In dieser Tagsatzung hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Sachverständigen und den Parteien, einen Vergleich zu versuchen.

§ 21. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gegenwart des Gemeinderathes schriftlich abzufassen, und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 22. Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Werth des Gutes, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1849, durch Sachverständige schätzen zu lassen.

§ 23. Zu diesem Behufe ernennt jede Partei einen Sachverständigen, und der Amtmann einen dritten als Obmann.

§ 24. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet das Los.

§ 25. Die Sachverständigen haben ihre Schätzung schriftlich abzufassen, und dem Amtmann einzureichen.

§ 26. Der Amtmann hat den Sachverständigen eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp. per Tag zu verabfolgen.

§ 27. Der Amtmann hat den Gemeinderath, die Sachverständigen und die Parteien zu einer Tagsatzung vorzuladen, welche nicht vor 14 Tagen und nicht später als 4 Wochen nach Einreichung der Schätzung stattfinden darf.

§ 28. In dieser Tagsatzung hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Sachverständigen und den Parteien, einen Vergleich zu versuchen.

§ 29. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gegenwart des Gemeinderathes schriftlich abzufassen, und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 30. Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Werth des Gutes, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1849, durch Sachverständige schätzen zu lassen.

§ 31. Zu diesem Behufe ernennt jede Partei einen Sachverständigen, und der Amtmann einen dritten als Obmann.

§ 32. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet das Los.

§ 33. Die Sachverständigen haben ihre Schätzung schriftlich abzufassen, und dem Amtmann einzureichen.

§ 34. Der Amtmann hat den Sachverständigen eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp. per Tag zu verabfolgen.

§ 35. Der Amtmann hat den Gemeinderath, die Sachverständigen und die Parteien zu einer Tagsatzung vorzuladen, welche nicht vor 14 Tagen und nicht später als 4 Wochen nach Einreichung der Schätzung stattfinden darf.

§ 36. In dieser Tagsatzung hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Sachverständigen und den Parteien, einen Vergleich zu versuchen.

§ 37. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gegenwart des Gemeinderathes schriftlich abzufassen, und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 38. Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Werth des Gutes, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1849, durch Sachverständige schätzen zu lassen.

§ 39. Zu diesem Behufe ernennt jede Partei einen Sachverständigen, und der Amtmann einen dritten als Obmann.

§ 40. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet das Los.

§ 41. Die Sachverständigen haben ihre Schätzung schriftlich abzufassen, und dem Amtmann einzureichen.

§ 42. Der Amtmann hat den Sachverständigen eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp. per Tag zu verabfolgen.

§ 43. Der Amtmann hat den Gemeinderath, die Sachverständigen und die Parteien zu einer Tagsatzung vorzuladen, welche nicht vor 14 Tagen und nicht später als 4 Wochen nach Einreichung der Schätzung stattfinden darf.

§ 44. In dieser Tagsatzung hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Sachverständigen und den Parteien, einen Vergleich zu versuchen.

§ 45. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gegenwart des Gemeinderathes schriftlich abzufassen, und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 46. Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Werth des Gutes, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1849, durch Sachverständige schätzen zu lassen.

§ 47. Zu diesem Behufe ernennt jede Partei einen Sachverständigen, und der Amtmann einen dritten als Obmann.

§ 48. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet das Los.

§ 49. Die Sachverständigen haben ihre Schätzung schriftlich abzufassen, und dem Amtmann einzureichen.

§ 50. Der Amtmann hat den Sachverständigen eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp. per Tag zu verabfolgen.

§ 51. Der Amtmann hat den Gemeinderath, die Sachverständigen und die Parteien zu einer Tagsatzung vorzuladen, welche nicht vor 14 Tagen und nicht später als 4 Wochen nach Einreichung der Schätzung stattfinden darf.

§ 52. In dieser Tagsatzung hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Sachverständigen und den Parteien, einen Vergleich zu versuchen.

§ 53. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gegenwart des Gemeinderathes schriftlich abzufassen, und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 54. Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Werth des Gutes, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1849, durch Sachverständige schätzen zu lassen.

§ 55. Zu diesem Behufe ernennt jede Partei einen Sachverständigen, und der Amtmann einen dritten als Obmann.

§ 56. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet das Los.

§ 57. Die Sachverständigen haben ihre Schätzung schriftlich abzufassen, und dem Amtmann einzureichen.

§ 58. Der Amtmann hat den Sachverständigen eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp. per Tag zu verabfolgen.

§ 59. Der Amtmann hat den Gemeinderath, die Sachverständigen und die Parteien zu einer Tagsatzung vorzuladen, welche nicht vor 14 Tagen und nicht später als 4 Wochen nach Einreichung der Schätzung stattfinden darf.

§ 60. In dieser Tagsatzung hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Sachverständigen und den Parteien, einen Vergleich zu versuchen.

§ 61. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gegenwart des Gemeinderathes schriftlich abzufassen, und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 62. Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Werth des Gutes, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1849, durch Sachverständige schätzen zu lassen.

§ 63. Zu diesem Behufe ernennt jede Partei einen Sachverständigen, und der Amtmann einen dritten als Obmann.

§ 64. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet das Los.

§ 65. Die Sachverständigen haben ihre Schätzung schriftlich abzufassen, und dem Amtmann einzureichen.

§ 66. Der Amtmann hat den Sachverständigen eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp. per Tag zu verabfolgen.

§ 67. Der Amtmann hat den Gemeinderath, die Sachverständigen und die Parteien zu einer Tagsatzung vorzuladen, welche nicht vor 14 Tagen und nicht später als 4 Wochen nach Einreichung der Schätzung stattfinden darf.

§ 68. In dieser Tagsatzung hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Sachverständigen und den Parteien, einen Vergleich zu versuchen.

§ 69. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gegenwart des Gemeinderathes schriftlich abzufassen, und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 70. Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Werth des Gutes, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1849, durch Sachverständige schätzen zu lassen.

§ 71. Zu diesem Behufe ernennt jede Partei einen Sachverständigen, und der Amtmann einen dritten als Obmann.

§ 72. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet das Los.

§ 73. Die Sachverständigen haben ihre Schätzung schriftlich abzufassen, und dem Amtmann einzureichen.

§ 74. Der Amtmann hat den Sachverständigen eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp. per Tag zu verabfolgen.

§ 75. Der Amtmann hat den Gemeinderath, die Sachverständigen und die Parteien zu einer Tagsatzung vorzuladen, welche nicht vor 14 Tagen und nicht später als 4 Wochen nach Einreichung der Schätzung stattfinden darf.

§ 76. In dieser Tagsatzung hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Sachverständigen und den Parteien, einen Vergleich zu versuchen.

§ 77. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gegenwart des Gemeinderathes schriftlich abzufassen, und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 78. Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Werth des Gutes, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1849, durch Sachverständige schätzen zu lassen.

§ 79. Zu diesem Behufe ernennt jede Partei einen Sachverständigen, und der Amtmann einen dritten als Obmann.

§ 80. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet das Los.

§ 81. Die Sachverständigen haben ihre Schätzung schriftlich abzufassen, und dem Amtmann einzureichen.

§ 82. Der Amtmann hat den Sachverständigen eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp. per Tag zu verabfolgen.

§ 83. Der Amtmann hat den Gemeinderath, die Sachverständigen und die Parteien zu einer Tagsatzung vorzuladen, welche nicht vor 14 Tagen und nicht später als 4 Wochen nach Einreichung der Schätzung stattfinden darf.

§ 84. In dieser Tagsatzung hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Sachverständigen und den Parteien, einen Vergleich zu versuchen.

§ 85. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gegenwart des Gemeinderathes schriftlich abzufassen, und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 86. Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Werth des Gutes, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1849, durch Sachverständige schätzen zu lassen.

§ 87. Zu diesem Behufe ernennt jede Partei einen Sachverständigen, und der Amtmann einen dritten als Obmann.

§ 88. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet das Los.

§ 89. Die Sachverständigen haben ihre Schätzung schriftlich abzufassen, und dem Amtmann einzureichen.

§ 90. Der Amtmann hat den Sachverständigen eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp. per Tag zu verabfolgen.

§ 91. Der Amtmann hat den Gemeinderath, die Sachverständigen und die Parteien zu einer Tagsatzung vorzuladen, welche nicht vor 14 Tagen und nicht später als 4 Wochen nach Einreichung der Schätzung stattfinden darf.

§ 92. In dieser Tagsatzung hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Sachverständigen und den Parteien, einen Vergleich zu versuchen.

§ 93. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gegenwart des Gemeinderathes schriftlich abzufassen, und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 94. Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Werth des Gutes, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1849, durch Sachverständige schätzen zu lassen.

§ 95. Zu diesem Behufe ernennt jede Partei einen Sachverständigen, und der Amtmann einen dritten als Obmann.

§ 96. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet das Los.

§ 97. Die Sachverständigen haben ihre Schätzung schriftlich abzufassen, und dem Amtmann einzureichen.

§ 98. Der Amtmann hat den Sachverständigen eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp. per Tag zu verabfolgen.

§ 99. Der Amtmann hat den Gemeinderath, die Sachverständigen und die Parteien zu einer Tagsatzung vorzuladen, welche nicht vor 14 Tagen und nicht später als 4 Wochen nach Einreichung der Schätzung stattfinden darf.

§ 100. In dieser Tagsatzung hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Sachverständigen und den Parteien, einen Vergleich zu versuchen.

§ 101. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gegenwart des Gemeinderathes schriftlich abzufassen, und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 102. Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Werth des Gutes, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1849, durch Sachverständige schätzen zu lassen.

§ 103. Zu diesem Behufe ernennt jede Partei einen Sachverständigen, und der Amtmann einen dritten als Obmann.

§ 104. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet das Los.

§ 105. Die Sachverständigen haben ihre Schätzung schriftlich abzufassen, und dem Amtmann einzureichen.

§ 106. Der Amtmann hat den Sachverständigen eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp. per Tag zu verabfolgen.

§ 107. Der Amtmann hat den Gemeinderath, die Sachverständigen und die Parteien zu einer Tagsatzung vorzuladen, welche nicht vor 14 Tagen und nicht später als 4 Wochen nach Einreichung der Schätzung stattfinden darf.

§ 108. In dieser Tagsatzung hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Sachverständigen und den Parteien, einen Vergleich zu versuchen.

§ 109. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gegenwart des Gemeinderathes schriftlich abzufassen, und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 110. Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Werth des Gutes, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1849, durch Sachverständige schätzen zu lassen.

§ 111. Zu diesem Behufe ernennt jede Partei einen Sachverständigen, und der Amtmann einen dritten als Obmann.

§ 112. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet das Los.

§ 113. Die Sachverständigen haben ihre Schätzung schriftlich abzufassen, und dem Amtmann einzureichen.

§ 114. Der Amtmann hat den Sachverständigen eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp. per Tag zu verabfolgen.

§ 115. Der Amtmann hat den Gemeinderath, die Sachverständigen und die Parteien zu einer Tagsatzung vorzuladen, welche nicht vor 14 Tagen und nicht später als 4 Wochen nach Einreichung der Schätzung stattfinden darf.

§ 116. In dieser Tagsatzung hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Sachverständigen und den Parteien, einen Vergleich zu versuchen.

§ 117. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gegenwart des Gemeinderathes schriftlich abzufassen, und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 118. Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Werth des Gutes, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1849, durch Sachverständige schätzen zu lassen.

§ 119. Zu diesem Behufe ernennt jede Partei einen Sachverständigen, und der Amtmann einen dritten als Obmann.

§ 120. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet das Los.

§ 121. Die Sachverständigen haben ihre Schätzung schriftlich abzufassen, und dem Amtmann einzureichen.

§ 122. Der Amtmann hat den Sachverständigen eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp. per Tag zu verabfolgen.

§ 123. Der Amtmann hat den Gemeinderath, die Sachverständigen und die Parteien zu einer Tagsatzung vorzuladen, welche nicht vor 14 Tagen und nicht später als 4 Wochen nach Einreichung der Schätzung stattfinden darf.

§ 124. In dieser Tagsatzung hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Sachverständigen und den Parteien, einen Vergleich zu versuchen.

§ 125. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gegenwart des Gemeinderathes schriftlich abzufassen, und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 126. Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Werth des Gutes, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1849, durch Sachverständige schätzen zu lassen.

§ 127. Zu diesem Behufe ernennt jede Partei einen Sachverständigen, und der Amtmann einen dritten als Obmann.

§ 128. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet das Los.

§ 129. Die Sachverständigen haben ihre Schätzung schriftlich abzufassen, und dem Amtmann einzureichen.

§ 130. Der Amtmann hat den Sachverständigen eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp. per Tag zu verabfolgen.

§ 131. Der Amtmann hat den Gemeinderath, die Sachverständigen und die Parteien zu einer Tagsatzung vorzuladen, welche nicht vor 14 Tagen und nicht später als 4 Wochen nach Einreichung der Schätzung stattfinden darf.

§ 132. In dieser Tagsatzung hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Sachverständigen und den Parteien, einen Vergleich zu versuchen.

§ 133. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gegenwart des Gemeinderathes schriftlich abzufassen, und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 134. Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Werth des Gutes, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1849, durch Sachverständige schätzen zu lassen.

§ 135. Zu diesem Behufe ernennt jede Partei einen Sachverständigen, und der Amtmann einen dritten als Obmann.

§ 136. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet das Los.

§ 137. Die Sachverständigen haben ihre Schätzung schriftlich abzufassen, und dem Amtmann einzureichen.

§ 138. Der Amtmann hat den Sachverständigen eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp. per Tag zu verabfolgen.

§ 139. Der Amtmann hat den Gemeinderath, die Sachverständigen und die Parteien zu einer Tagsatzung vorzuladen, welche nicht vor 14 Tagen und nicht später als 4 Wochen nach Einreichung der Schätzung stattfinden darf.

§ 140. In dieser Tagsatzung hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Sachverständigen und den Parteien, einen Vergleich zu versuchen.

§ 141. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gegenwart des Gemeinderathes schriftlich abzufassen, und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 142. Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Werth des Gutes, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1849, durch Sachverständige schätzen zu lassen.

§ 143. Zu diesem Behufe ernennt jede Partei einen Sachverständigen, und der Amtmann einen dritten als Obmann.

§ 144. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet das Los.

§ 145. Die Sachverständigen haben ihre Schätzung schriftlich abzufassen, und dem Amtmann einzureichen.

§ 146. Der Amtmann hat den Sachverständigen eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp. per Tag zu verabfolgen.

§ 147. Der Amtmann hat den Gemeinderath, die Sachverständigen und die Parteien zu einer Tagsatzung vorzuladen, welche nicht vor 14 Tagen und nicht später als 4 Wochen nach Einreichung der Schätzung stattfinden darf.

§ 148. In dieser Tagsatzung hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Sachverständigen und den Parteien, einen Vergleich zu versuchen.

§ 149. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gegenwart des Gemeinderathes schriftlich abzufassen, und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 150. Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Werth des Gutes, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1849, durch Sachverständige schätzen zu lassen.

§ 151. Zu diesem Behufe ernennt jede Partei einen Sachverständigen, und der Amtmann einen dritten als Obmann.

§ 152. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet das Los.

§ 153. Die Sachverständigen haben ihre Schätzung schriftlich abzufassen, und dem Amtmann einzureichen.

§ 154. Der Amtmann hat den Sachverständigen eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp. per Tag zu verabfolgen.

§ 155. Der Amtmann hat den Gemeinderath, die Sachverständigen und die Parteien zu einer Tagsatzung vorzuladen, welche nicht vor 14 Tagen und nicht später als 4 Wochen nach Einreichung der Schätzung stattfinden darf.

§ 156. In dieser Tagsatzung hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Sachverständigen und den Parteien, einen Vergleich zu versuchen.

§ 157. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gegenwart des Gemeinderathes schriftlich abzufassen, und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 158. Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Werth des Gutes, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1849, durch Sachverständige schätzen zu lassen.

§ 159. Zu diesem Behufe ernennt jede Partei einen Sachverständigen, und der Amtmann einen dritten als Obmann.

§ 160. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet das Los.

§ 161. Die Sachverständigen haben ihre Schätzung schriftlich abzufassen, und dem Amtmann einzureichen.

§ 162. Der Amtmann hat den Sachverständigen eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp. per Tag zu verabfolgen.

§ 163. Der Amtmann hat den Gemeinderath, die Sachverständigen und die Parteien zu einer Tagsatzung vorzuladen, welche nicht vor 14 Tagen und nicht später als 4 Wochen nach Einreichung der Schätzung stattfinden darf.

§ 164. In dieser Tagsatzung hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Sachverständigen und den Parteien, einen Vergleich zu versuchen.

§ 165. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gegenwart des Gemeinderathes schriftlich abzufassen, und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 166. Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Werth des Gutes, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1849, durch Sachverständige schätzen zu lassen.

§ 167. Zu diesem Behufe ernennt jede Partei einen Sachverständigen, und der Amtmann einen dritten als Obmann.

§ 168. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet das Los.

§ 169. Die Sachverständigen haben ihre Schätzung schriftlich abzufassen, und dem Amtmann einzureichen.

§ 170. Der Amtmann hat den Sachverständigen eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp. per Tag zu verabfolgen.

§ 171. Der Amtmann hat den Gemeinderath, die Sachverständigen und die Parteien zu einer Tagsatzung vorzuladen, welche nicht vor 14 Tagen und nicht später als 4 Wochen nach Einreichung der Schätzung stattfinden darf.

§ 172. In dieser Tagsatzung hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Sachverständigen und den Parteien, einen Vergleich zu versuchen.

§ 173. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gegenwart des Gemeinderathes schriftlich abzufassen, und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 174. Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Werth des Gutes, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1849, durch Sachverständige schätzen zu lassen.

§ 175. Zu diesem Behufe ernennt jede Partei einen Sachverständigen, und der Amtmann einen dritten als Obmann.

§ 176. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet das Los.

§ 177. Die Sachverständigen haben ihre Schätzung schriftlich abzufassen, und dem Amtmann einzureichen.

§ 178. Der Amtmann hat den Sachverständigen eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp. per Tag zu verabfolgen.

§ 179. Der Amtmann hat den Gemeinderath, die Sachverständigen und die Parteien zu einer Tagsatzung vorzuladen, welche nicht vor 14 Tagen und nicht später als 4 Wochen nach Einreichung der Schätzung stattfinden darf.

§ 180. In dieser Tagsatzung hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Sachverständigen und den Parteien, einen Vergleich zu versuchen.

§ 181. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gegenwart des Gemeinderathes schriftlich abzufassen, und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 182. Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Werth des Gutes, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1849, durch Sachverständige schätzen zu lassen.

§ 183. Zu diesem Behufe ernennt jede Partei einen Sachverständigen, und der Amtmann einen dritten als Obmann.

§ 184. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet das Los.

§ 185. Die Sachverständigen haben ihre Schätzung schriftlich abzufassen, und dem Amtmann einzureichen.

§ 186. Der Amtmann hat den Sachverständigen eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp. per Tag zu verabfolgen.

§ 187. Der Amtmann hat den Gemeinderath, die Sachverständigen und die Parteien zu einer Tagsatzung vorzuladen, welche nicht vor 14 Tagen und nicht später als 4 Wochen nach Einreichung der Schätzung stattfinden darf.

§ 188. In dieser Tagsatzung hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Sachverständigen und den Parteien, einen Vergleich zu versuchen.

§ 189. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gegenwart des Gemeinderathes schriftlich abzufassen, und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 190. Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Werth des Gutes, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1849, durch Sachverständige schätzen zu lassen.

§ 191. Zu diesem Behufe ernennt jede Partei einen Sachverständigen, und der Amtmann einen dritten als Obmann.

§ 192. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet das Los.

§ 193. Die Sachverständigen haben ihre Schätzung schriftlich abzufassen, und dem Amtmann einzureichen.

§ 194. Der Amtmann hat den Sachverständigen eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp. per Tag zu verabfolgen.

§ 195. Der Amtmann hat den Gemeinderath, die Sachverständigen und die Parteien zu einer Tagsatzung vorzuladen, welche nicht vor 14 Tagen und nicht später als 4 Wochen nach Einreichung der Schätzung stattfinden darf.

§ 196. In dieser Tagsatzung hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Sachverständigen und den Parteien, einen Vergleich zu versuchen.

§ 197. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gegenwart des Gemeinderathes schriftlich abzufassen, und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 198. Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Werth des Gutes, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1849, durch Sachverständige schätzen zu lassen.

§ 199. Zu diesem Behufe ernennt jede Partei einen Sachverständigen, und der Amtmann einen dritten als Obmann.

§ 200. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet das Los.

§ 201. Die Sachverständigen haben ihre Schätzung schriftlich abzufassen, und dem Amtmann einzureichen.

§ 202. Der Amtmann hat den Sachverständigen eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp. per Tag zu verabfolgen.

§ 203. Der Amtmann hat den Gemeinderath, die Sachverständigen und die Parteien zu einer Tagsatzung vorzuladen, welche nicht vor 14 Tagen und nicht später als 4 Wochen nach Einreichung der Schätzung stattfinden darf.

§ 204. In dieser Tagsatzung hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Sachverständigen und den Parteien, einen Vergleich zu versuchen.

§ 205. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gegenwart des Gemeinderathes schriftlich abzufassen, und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 206. Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Werth des Gutes, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1849, durch Sachverständige schätzen zu lassen.

§ 207. Zu diesem Behufe ernennt jede Partei einen Sachverständigen, und der Amtmann einen dritten als Obmann.

§ 208. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet das Los.

§ 209. Die Sachverständigen haben ihre Schätzung schriftlich abzufassen, und dem Amtmann einzureichen.

§ 210. Der Amtmann hat den Sachverständigen eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp. per Tag zu verabfolgen.

§ 211. Der Amtmann hat den Gemeinderath, die Sachverständigen und die Parteien zu einer Tagsatzung vorzuladen, welche nicht vor 14 Tagen und nicht später als 4 Wochen nach Einreichung der Schätzung stattfinden darf.

§ 212. In dieser Tagsatzung hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Sachverständigen und den Parteien, einen Vergleich zu versuchen.

§ 213. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gegenwart des Gemeinderathes schriftlich abzufassen, und von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 214. Kommt kein Vergleich zu Stande, so hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Werth des Gutes, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1849, durch Sachverständige schätzen zu lassen.

§ 215. Zu diesem Behufe ernennt jede Partei einen Sachverständigen, und der Amtmann einen dritten als Obmann.

§ 216. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet das Los.

§ 217. Die Sachverständigen haben ihre Schätzung schriftlich abzufassen, und dem Amtmann einzureichen.

§ 218. Der Amtmann hat den Sachverständigen eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp. per Tag zu verabfolgen.

§ 219. Der Amtmann hat den Gemeinderath, die Sachverständigen und die Parteien zu einer Tagsatzung vorzuladen, welche nicht vor 14 Tagen und nicht später als 4 Wochen nach Einreichung der Schätzung stattfinden darf.

§ 220. In dieser Tagsatzung hat der Amtmann, unter Beiziehung des Gemeinderathes, den Sachverständigen und den Parteien, einen Vergleich zu versuchen.

§ 221. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gegenwart des Gemeinderath